

**Sonder-Mandanteninformation zum Jahreswechsel 2023/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Sonder-Mandanteninformation zum Jahreswechsel 2023/2024 verbunden mit unseren besten Wünschen für ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2024. Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Fragen zur Verfügung.

Sprechen Sie uns bitte an!

Inhaltsverzeichnis

<b>1. Wachstumschancengesetz „steckt fest“</b> .....	2
<b>2. Kapitalanlage &amp; Versicherung</b> .....	2
Leichter Zugang zum Kapitalmarkt .....	2
Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds .....	3
<b>3. Lohn und Gehalt</b> .....	3
Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Aufgeschobene Besteuerung .....	3
Ausweitung der Arbeitnehmer-Sparzulage .....	4
Erhöhung des Mindestlohns .....	4
Sachbezugswerte 2024 .....	5
<b>4. Steuerrecht Arbeitnehmer</b> .....	5
Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Freibetrag .....	5
<b>5. Steuerrecht Unternehmer</b> .....	6
Einführung eines Mindeststeuergesetzes .....	6
Flexiblere Möglichkeiten der Eigenkapitalgewinnung .....	8
Offenlegung von Ertragsteuerinformationen .....	8

## 1. Wachstumschancengesetz „steckt fest“

Das Wachstumschancengesetz befindet sich weiterhin im Vermittlungsausschuss, sodass es im Jahr 2023 nicht mehr verabschiedet werden kann. Daher sind einzelne darin vorgesehene unstreitige (und zum Teil unaufschiebbare) Gesetzesänderungen kurzfristig in das Kreditzweitmarktförderungsgesetz transportiert worden, das der Deutsche Bundestag am 14.12.2023 beschlossen und dem der Bundesrat am 15.12.2023 zugestimmt hat. Betroffen sind vor allem folgende Regelungen:

- Änderungen der Zinsschranke nach § 4h EStG mit entsprechender Änderung von § 8a KStG. Der neu gefasste § 4h EStG ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestags beginnen und nicht vor dem 01.01.2024 enden.
- Sämtliche im Wachstumschancengesetz vorgesehenen Anpassungen an das MoPeG sind in das Kreditzweitmarktförderungsgesetz übernommen worden. Das betrifft zum Beispiel die Definition der Körperschaftsteuersubjekte in § 3 KStG, die Änderung von § 8 Abs. 4 KStG, die Neuregelungen zum Begriff der Personenvereinigungen und Auslandskörperschaften in §§ 14a, 14b AO, die Generalvorschrift in § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO (Fiktion, dass rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Ertragsbesteuerung als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen gelten), Vorschriften für Bekanntgabe von Bescheiden, Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren gegen Personenvereinigungen, die Einspruchsbefugnis bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung, Regelung der Klageerhebung gegen Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (§ 48 FGO), Definition der rechtsfähigen Personengesellschaften im Erbschaftsteuerrecht (§§ 2a, 10, 13b, 18 ErbStG).
- Von erheblicher praktischer Bedeutung ist, dass die für das GrEStG in § 24 GrEStG-Entwurf vorgesehene Übergangsregelung, der zufolge rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der GrESt. als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen gelten, für die Zeit bis zum 31.12.2026 gilt (Art. 36 Abs. 5 Kreditzweitmarktförderungsgesetz; bisher war im Wachstumschancengesetz die Anwendung der Regelung nur für ein Jahr vorgesehen).
- Die Vorschriften zur Besteuerung der sog. Dezemberhilfe (§§ 123 bis 126 EStG) werden aufgehoben.

## 2. Kapitalanlage & Versicherung

### Leichter Zugang zum Kapitalmarkt

Der Zugang zum Kapitalmarkt soll erleichtert werden. Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

**Das ändert sich:** Geplant sind Erleichterungen bei den Börsenzulassungsanforderungen und bei den Zulassungspflichtigen. Bei den Erleichterungen sollen Wachstumsunternehmen und KMU besonders in den Blick genommen werden. So soll das Mindestkapital für einen Börsengang von derzeit 1,25 Mio. EUR auf 1 Mio. EUR gesenkt werden. Außerdem soll es möglich sein, einen Antrag auf Börsenzulassung auch ohne den bislang vorgeschriebenen Emis-sionsbegleiter als Mittragsteller zu stellen.

### Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds

Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds werden von der Umsatzsteuer befreit. Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

**Das ändert sich:** Durch eine Änderung von § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG sollen die Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds (AIF) von der Umsatzsteuer befreit werden.

## 3. Lohn und Gehalt

### Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Aufgeschobene Besteuerung

Die Vorschriften zur aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmern sollen ausgeweitet werden. Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

**Das ändert sich:** Die Änderungen haben das Ziel, Startup- und KMU-Unternehmen durch Verbesserung der Mitarbeitergewinnung und -bindung zu fördern und zudem die sog. dryincome-Problematik für die Arbeitnehmer zu entschärfen. Folgendes soll hier im Einzelnen geändert werden:

- In der Praxis werden die Gesellschaftsanteile typischerweise nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern den (Gründungs-)Gesellschaftern gewährt. Diese Konstellation soll von nun an ein begünstigter Sachverhalt sein.
- Ein Vorteil soll auch dann als zugeflossen gelten, wenn es dem Arbeitnehmer rechtlich unmöglich ist, über die Vermögensbeteiligung zu verfügen. Denn bei Start-ups werden nahezu ausschließlich vinkulierte Anteile als Mitarbeiterkapitalbeteiligung gewährt, die sonst nicht unter die Regelung fallen würden.
- Künftig soll nicht mehr auf den einfachen, sondern auf den doppelten KMU-Schwellenwert abzustellen sein. Die Unternehmen müssen danach weniger als 500 Mitarbeiter beschäftigen und dürfen einen Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 86 Mio. EUR erzielen.
- Zudem soll die zeitliche Komponente des Schwellenwerts von 2 auf 7 Jahre erweitert werden. Die Förderung kann danach gewährt werden, wenn die Schwellenwerte im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung oder in einem der 6 vorangegangenen Kalenderjahre nicht unterschritten wurden.
- Außerdem soll der maßgebliche Gründungszeitraum des Unternehmens von 12 auf 20 Jahre vor dem Beteiligungszeitpunkt ausgeweitet werden.
- Die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen soll spätestens 15 statt bisher 12 Jahre nach der Übertragung der Vermögensbeteiligung erfolgen. Die Verschiebung des Besteuerungszeitpunkts soll auch für Vermögensbeteiligungen gelten, die vor 2024 übertragen werden bzw. wurden.
- Im Falle von sog. Leaver-Events (d. h. Rückwerb der Anteile bei Verlassen des Unternehmens) soll nur die tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlte Vergütung maßgeblich sein.

Die sog. dry-income-Problematik tritt auf, wenn die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) bei den Arbeitnehmern führt, ohne dass ihnen liquide Mittel zugeflossen sind. Durch die Neuregelung soll für die Tatbestände

- "Ablauf von 15 Jahren" und
- "Beendigung des Dienstverhältnisses"

keine Besteuerung mehr stattfinden, wenn der Arbeitgeber auf freiwilliger Basis unwiderruflich erklärt, dass er die Haftung für die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer übernimmt. In diesen Fällen soll erst der spätere Tatbestand "Verkauf" eine Besteuerung auslösen. Die sonst übliche, haftungsbefreiende Anzeige soll hier nicht möglich sein. Eine Haftungsanspruchnahme durch das Betriebsstättenfinanzamt erfordert dann keine weitere Ermessensprüfung durch das Betriebsstättenfinanzamt mehr. Gilt ab 1.1.2024.

### **Ausweitung der Arbeitnehmer-Sparzulage**

Der Anwendungsbereich für die Arbeitnehmer-Sparzulage soll ausgeweitet werden. Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

**Das ändert sich:** Die Einkommensgrenze wird für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u.a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u. a. das Bausparen) auf 40.000 EUR bzw. bei der Zusammenveranlagung auf 80.000 EUR verdoppelt. Gilt ab 1.1.2024

### **Erhöhung des Mindestlohns**

Zum 1.1.2024 wird der Mindestlohn erneut erhöht. Im Zuge dieser Erhöhung verändern sich auch die Verdienstgrenzen für Mini- und Midijobs.

**Das ändert sich:** Der gesetzliche Mindestlohn wird ab 1.1.2024 von 12,00 EUR auf 12,41 EUR und ab 1.1.2025 auf 12,82 EUR brutto je Zeitstunde angehoben. Dadurch erhöht sich auch die vom Mindestlohn abhängige dynamische Geringfügigkeitsgrenze, die wiederum Auswirkungen auf die Untergrenze des Midijobs hat.

#### **Dynamische Geringfügigkeitsgrenze**

Bisher orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie erhöht sich von bisher 520 EUR auf 538 EUR monatlich. Aufgrund der jetzt schon bekannten Mindestlohnerhöhung zum 1.1.2025 wird die Geringfügigkeitsgrenze ab diesem Zeitpunkt erneut dynamisiert auf 556 EUR monatlich.

#### **Unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze**

Ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze (z. B. aufgrund einer Krankheitsvertretung oder einer ungeplanten Einmalzahlung) steht dem Fortbestand einer geringfügigen entlohnten Beschäftigung nicht entgegen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres in nicht mehr als 2 Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Damit darf in Ausnahmefällen in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung letztendlich das 14-fache der Geringfügigkeitsgrenze verdient werden, also ab 1.1.2024 maximal 7.532 EUR (14 x 538 Euro) sowie ab 1.1.2025 maximal 7.784 EUR (14 x 556 EUR) für einen Zeitraum von 12 Monaten.

#### **Auswirkungen auf Midijobs**

Der als Midijob bezeichnete Übergangsbereich beginnt bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze und endet bei 2.000 EUR monatlich. Im Zuge der Anpassung des Mindestlohns und damit der Geringfügigkeitsgrenze beginnt ein Midijob ab 1.1.2024 bei 538,01 EUR und ab 1.1.2025 bei 556,01 EUR.

#### **Auslaufen der Bestandschutzregelungen für Alt-Midijobber (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung)**

Arbeitnehmende, die am 30.9.2022 Midijobber mit einem durchschnittlichen Arbeitsentgelt bis 520 EUR im Monat waren, konnten aufgrund von Bestandschutzregelungen längstens bis 31.12.2023 unter den alten Midijob-Bedingungen versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bleiben. In der Rentenversicherung lag ab diesem Zeitpunkt aber bereits ein Minijob vor. Sofern für die Zeit ab 1.1.2024 weiterhin eine in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung gewünscht wird, muss das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ab diesem Zeitpunkt auf einen Wert oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 538 EUR steigen. Die Beschäftigung ist dann ein Midijob mit vollen Ansprüchen in allen Sozialversicherungszweigen, der bei der zuständigen Krankenkasse zu melden ist. Beläuft sich das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt ab 1.1. auf maximal 538 EUR, liegt jedoch in allen Versicherungszweigen ein Minijob vor, der bei der Minijob-Zentrale zu melden ist.

### **Sachbezugswerte 2024**

Die amtlichen Sachbezugswerte werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Maßgeblich für die Werte in 2024 ist der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2022 bis Juni 2023.

### **Verpflegung 2024**

Ab 1.1.2024 wird der Monatswert für die Verpflegung auf 313 EUR angehoben. Für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten sind dann für ein

- Frühstück 2,17 EUR
- Mittag- oder Abendessen 4,13 EUR

je Kalendertag anzusetzen. Der kalendertägliche Gesamtwert für Verpflegung liegt bei 10,43 EUR.

### **Unterkunft 2024**

Ab 1.1.2024 beträgt der Wert für Unterkunft oder Mieten 278 EUR. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Kalendertäglich beträgt der Wert ab dem 1.1.2024 9,27 EUR.

## **4. Steuerrecht Arbeitnehmer**

### **Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Freibetrag**

Die Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sollen ausgebaut werden. Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen  
**Das ändert sich:** Der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen soll von derzeit 1.440 EUR auf 2.000 EUR erhöht und Begleitregelungen zur Gewährleistung der zweckgerechten Wirkung dieser Vorschriften eingeführt werden. Die vom Freibetrag abgedeckten Mitarbeiterkapitalbeteiligungen können auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden. Damit die steuerlich begünstigten Mitarbeiterkapitalbeteiligungen nicht ohne Verlust der Steuerfreiheit unmittelbar nach der Überlassung veräußert werden können, soll eine Haltefrist eingeführt werden. Danach gehören die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Gewinns bei den Kapitaleinkünften, wenn die Vermögensbeteiligung innerhalb von 3 Jahren veräußert oder unentgeltlich übertragen wurde. Im Ergebnis wird dann Abgeltungsteuer i. H. v. 25 % nicht nur auf einen etwaigen Veräußerungsgewinn, sondern auch auf den bisher steuerfrei belassenen Lohnanteil erhoben. Die Regelungen der Haltefrist sollen auch für Fälle gelten, in denen der Arbeitnehmer zu 1 % oder mehr am Unternehmen des Arbeitgebers beteiligt ist. Gilt ab 1.1.2024.

## 5. Steuerrecht Unternehmer

### Einführung eines Mindeststeuergesetzes

Mit dem "Mindeststeuergesetz" soll eine globale effektive Mindestbesteuerung sichergestellt und aggressiven Steuergestaltungen entgegengewirkt werden. Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

**Hintergrund:** Die Bezeichnung "Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz" ist die Abkürzung für das "Gesetz für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union". Darin enthalten ist die Einführung eines "Gesetzes zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen" (kurz "Mindeststeuergesetz") als neues Stammgesetz. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Mindestbesteuerungsrichtlinie bis zum 31.12.2023 in nationales Recht umzusetzen. Mit dem Gesetz werden Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung verpflichtet, niedrig besteuerte Gewinne nachzuersteuern, sodass sie auf eine effektive Ertragsteuerbelastung von mindestens 15 % kommen. Wenn beispielsweise ein Unternehmen in einem Land effektiv nur 8 % Steuern auf seine Erträge zahlt, muss die Differenz zum Mindestsatz (hier 7 %) zu Hause nachversteuert werden. Weltweit fallen nach einem Bericht der "Süddeutschen Zeitung" ca. 8.000 Konzerne unter die globale Mindestbesteuerung, darunter 600 bis 800 deutsche.

### **Inkrafttreten**

Die Bestimmungen des Mindeststeuergesetzes sollen grundsätzlich auf alle Geschäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 30.12.2023 beginnen. Eine Ausnahme gilt insoweit für die Sekundärergänzungssteuerregelung. Diese ist grundsätzlich erst auf Geschäftsjahre, die nach dem 30.12.2024 beginnen, anwendbar.

### **Steuerpflicht und Umfang der Besteuerung**

Betroffen sind große Unternehmensgruppen, die die Umsatzgrenze von 750 Mio. EUR in mindestens 2 der 4 vorangegangenen Geschäftsjahre erreichen. Erfasst werden sowohl international als auch national tätige Unternehmensgruppen. Für die Unternehmensgruppen mit untergeordneter internationaler Tätigkeit ist allerdings eine 5-jährige Steuerbefreiung vorgesehen. Eine solche Tätigkeit liegt vor, wenn die Unternehmensgruppe in nicht mehr als 6 Steuerhoheitsgebieten über Geschäftseinheiten verfügt und der Gesamtwert aller materiellen Vermögenswerte aller nicht im Referenzsteuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten nicht mehr als 50 Mio. EUR beträgt. Keine Anwendung findet das Gesetz auf sog. ausgeschlossene Einheiten i. S. v. § 5 MinStG (z. B. staatliche Einheiten oder NGO). Die Steuerpflicht der im Inland belegenen Geschäftseinheiten ist unabhängig von der jeweiligen Rechtsform und tritt zur Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht hinzu.

### **Besteuerungsverfahren**

Zentraler Akteur im Besteuerungsverfahren ist die sog. "Mindeststeuergruppe". Hierdurch wird das Besteuerungsverfahren beim Finanzamt des Gruppenträgers gebündelt. Eine Mindeststeuergruppe entsteht, wenn innerhalb einer Unternehmensgruppe mehrere nach § 1 MinStG steuerpflichtige Geschäftseinheiten vorhanden sind. Für die Mindeststeuer ist eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Einführung der Mindeststeuergruppe führt zu einer Zentralisierung des Besteuerungsverfahrens. Wenn im Inland belegen, erfolgt dies auf Ebene der obersten Muttergesellschaft, sodass neben dem Mindeststeuer-Bericht eine Steuererklärung bei einem Finanzamt abzugeben ist. Der Mindeststeuer-Bericht ist beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Die zwingende Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei verspäteter Abgabe der Mindeststeuererklärung wird ausgeschlossen. Die Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Erklärungsfrist, die sich nach dem Kalenderjahr bestimmt, maßgeblich vom Ende des Geschäftsjahres abhängig ist und durch den Ablauf der Frist für die Abgabe des Mindeststeuer-Berichts gehemmt wird. In § 93 MinStG regelt

eine Bußgeldvorschrift die Konsequenzen (Bußgeldhöhe noch offen) für den Fall, dass der Mindeststeuer-Bericht nicht oder nicht fristgerecht übermittelt wird.

### **Vereinfachungen**

Das Gesetz enthält auch die international abgestimmten Vereinfachungen. Insbesondere sind hier der

- CbCR-Safe-Harbour sowie
  - Vereinfachungen für unwesentliche Geschäftseinheiten
- zu nennen. Darüber hinaus ist eine Safe-Harbour-Regelung bei anerkannter nationaler Ergänzungssteuer enthalten, welche sich nicht nur auf EU-Mitgliedstaaten beschränkt, sondern auch für Drittstaaten gilt.

### **Eigenständige Steuer**

Die Mindeststeuer ist eine eigenständige Steuer vom Einkommen und unabhängig von der Rechtsform. Als solche tritt sie neben die Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Finanzverfassungsrechtlich unterfällt die Mindeststeuer dem Typus der Körperschaftsteuer. Sie knüpft an die Einkommenserzielung an und greift gezielt auf den unternehmerischen Gewinn zu. Die Besteuerung erfolgt unabhängig von der Besteuerung des Anteilseigners bzw. Mitunternehmers. Trotzdem können auch Personengesellschaften Steuersubjekt der Mindeststeuer sein. Dies soll der Einordnung als Körperschaftsteuer nicht entgegenstehen.

### **Anpassung anderer Steuergesetze**

- Die **Lizenzschranke** des § 4j EStG soll für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2023 entstehen, von 25 % auf 15 % abgesenkt werden. Die Lizenzschranke ist eine Sonderregelung, die den Betriebsausgabenabzug von Zahlungen für die zeitlich befristete Überlassung von immateriellen Wirtschaftsgütern von einer "angemessenen" Besteuerung der Lizenzeinnahmen im Ausland abhängig macht.
- Die Niedrigsteuergrenze im Rahmen der **Hinzurechnungsbesteuerung** soll von derzeit 25 % auf 15 % abgesenkt werden.
- Die **Mitteilungen** nach § 6 Abs. 5 AStG bei Stundungen oder Jahresratenzahlungen **im Zusammenhang mit der Wegzugsbesteuerung** sowie **Erklärungen** zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Abs. 1 bis 3 AStG **zur Durchführung der Hinzurechnungsbesteuerung** (§§ 7 bis 13 AStG) sowie nach § 18 Abs. 4 AStG der **Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung** i. S. d. § 15 AStG sollen **zukünftig elektronisch übermittelt** werden können.

### **Änderungen im HGB**

Neu ist eine verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Anwendung des Mindeststeuergesetzes oder entsprechender ausländischer Steuergesetze ergeben (in Anlehnung an die internationalen Rechnungslegungsstandards). Dadurch soll die Komplexität der Umsetzung des Mindeststeuergesetzes reduziert und etwaigen Benachteiligungen für HGB-Bilanzierer entgegengewirkt werden.

Außerdem soll zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an Transparenz und Information der Abschlussadressaten eine neue Angabepflicht für Anhang und Konzernanhang geschaffen werden. Anzugeben ist, welcher tatsächliche Steueraufwand oder Steuerertrag sich nach dem Mindeststeuergesetz und ausländischer Mindeststeuergesetze für das Geschäftsjahr ergibt. Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft näher zu erläutern.

### **Flexiblere Möglichkeiten der Eigenkapitalgewinnung**

Insbesondere Wachstumsunternehmen und Start-ups soll eine flexiblere Gestaltung ermöglicht werden, indem Namensaktien mit Mehrstimmrechten zugelassen werden sollen. Die Zulassung von Mehrstimmrechtsaktien soll durch gesetzliche Regelungsvorschläge zur Gewährleistung des Minderheiten- und Anlegerschutzes ergänzt werden. Achtung: Änderungen geplant, Verkündung noch offen

**Das ändert sich:** Kapitalerhöhungen sollen erleichtert werden, indem Gestaltungsspielräume erweitert und die Rechtssicherheit bei deren Durchführung erhöht wird. So soll die Grenze beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss im Aktienrecht von bisher 10 % des Grundkapitals auf 20 % angehoben werden. Weiter sollen die Grenzen des bedingten Kapitals bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie für Bezugsrechte von Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung von 50 % und 10 % auf jeweils 60 % bzw. 20 % erhöht werden. Weiter ist vorgesehen, Streitigkeiten über die Angemessenheit der Höhe des Ausgabebetrages bei Kapitalmaßnahmen gem. § 255 AktG nunmehr nicht mehr im Rahmen eines Anfechtungsverfahrens zuzulassen und stattdessen im Spruchverfahren zu entscheiden.

### **Offenlegung von Ertragsteuerinformationen**

Mit dem Gesetz zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen soll in erster Linie die Richtlinie (EU) 2021/2101 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen umgesetzt werden. Die Richtlinie zielt darauf ab, Ertragsteuerinformationen multinationaler umsatzstarker Unternehmen und Konzerne, die in der EU entweder ansässig sind oder aber Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen einer bestimmten Größe haben, transparent zu machen.

#### **Inkrafttreten**

Die Berichterstattung über Ertragsteuerinformationen soll aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der EU und bestimmten weiteren Steuerhoheitsgebieten, in denen eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, erfolgen (sog. public Country by Country Reporting). Die Richtlinie ist bis zum 22.6.2023 in das deutsche Recht umzusetzen. Die Pflicht zur Ertragsteuerinformationsberichterstattung gilt erstmals für nach dem 21.6.2024 beginnende Geschäftsjahre.

#### **Bußgeldrahmen**

Insbesondere der Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die Offenlegungspflichten (§ 342o HGB) wurde erhöht. Nunmehr soll ein Bußgeld i. H. v. 250.000 EUR statt 200.000 EUR möglich sein. Angepasst wurde zudem der Zeitpunkt, nach dem Unternehmen zunächst weggelassene Angaben veröffentlichen müssen. Dies soll nun bereits nach 4 Jahren statt nach 5 Jahren erfolgen.

#### **public Country by Country Reporting**

Für bestimmte im Inland ansässige konzernunverbundene Unternehmen und oberste Mutterunternehmen wird die Pflicht zur Erstellung und Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts eingeführt, wenn die Umsatzerlöse bzw. Konzernumsatzerlöse in 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils einen Betrag von 750 Mio. EUR übersteigen. Ausgenommen sind CRR-Kreditinstitute, wenn sie nach den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben einen länderbezogenen Bericht veröffentlichen. Bei außerhalb der EU ansässigen konzernunverbundenen Unternehmen und obersten Mutterunternehmen, die vergleichbar umsatzstark und im Inland über ein mittelgroßes oder großes Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung vergleichbarer Größe tätig sind, muss der Ertragsteuerinformationsbericht von jenem Tochterunternehmen bzw. jener Zweigniederlassung beschafft und offengelegt werden. Sofern ein gesetzeskonformer Bericht nicht erlangt werden kann, hat das Tochterunternehmen bzw. die Zweigniederlassung eine entsprechende Erklärung und mit den verfügbaren Angaben selbst einen Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen und offenzulegen. Die Pflichten bestehen nicht, wenn das Nicht-EU-Unternehmen einen gesetz-

konformen Ertragsteuerinformationsbericht auf seiner Internetseite veröffentlicht und der Bericht von zumindest einem Tochterunternehmen/einer Zweigniederlassung in der EU offengelegt wird. Außerdem werden Vorgaben zu Inhalt und Form der Berichte gemacht, u. a. zu den Pflichtangaben und zum länderbezogenen Ausweis der Angaben. Vorgesehen ist auch eine Regelung, die es den Berichtserstellern ermöglicht, bei entsprechender Begründung Angaben, die den betroffenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen würden, zeitweise nicht in den Bericht aufzunehmen.

Flankierend werden Bußgeldvorschriften zur Ahndung von Verstößen sowie Ordnungsgeldvorschriften zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten eingeführt.

#### **Weitere Änderungen im Handelsbilanzrecht**

- Die Offenlegungspflicht nach § 325a HGB wird erweitert auf inländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben. Dadurch soll eine Publizitätslücke geschlossen und die Prüfung erleichtert werden, ob eine Pflicht zur Ertragsteuerinformationsberichterstattung besteht.
- Die Verbunddefinition des § 271 Abs. 2 HGB wird klarer und weiter gefasst werden. Für die Zugehörigkeit zu einem handelsbilanzrechtlichen Unternehmensverbund wird künftig nur noch maßgeblich sein, ob zwischen den Unternehmen ein Mutter-Tochter-Verhältnis i. S. d. § 290 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 HGB besteht.
- Die handelsbilanzrechtlichen Bußgeld- und Ordnungsgeldvorschriften werden punktuell angepasst werden. In Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im Ordnungsgeldverfahren wird dem Landgericht ermöglicht, die Rechtsbeschwerde des Bundesamts für Justiz auch gegen eine vom Landgericht gewährte Wiedereinsetzung in die 6-Wochenfrist nach § 335 Abs. 4 Satz 1 HGB zur Erfüllung der gesetzlichen Offenlegungspflicht zuzulassen.